Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**
Sitzung am	**29.04.2019**
Vorlagen Nr.	46 **/2019** ☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Haupt- und Personalamt**

Beratungsgegenstand:

Änderungssatzung der Spielplatzbenutzungsordnung

Beschlussantrag:

1. Beschluss der Änderungssatzung zur Spielplatzbenutzungsordnung vom 01.07.2018

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung /Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
Gemeinderat	22.01.2019	ö	Aufnahme einer Ausnahmeregelung des § 19 der Polizeiverordnung	

II. Sachvortrag

In der Sitzung des Gemeinderats am 22.01.2019 wurden die Bußgeldkataloge für die Polizeiliche Umweltschutzverordnung und die Spielplatzbenutzungsordnung beschlossen unter der Bedingung, dass kein Bußgeld für das Betreten des Spielplatze im Alter von unter 3 Jahren verhängt wird. Nach Prüfung von Spielplatzbenutzungsordnungen anderer Kommunen wurde festgestellt, dass diese ein Verbot zur Benutzung von Spielgeräten unter 3 Jahren nicht in die Benutzungsordnung mit aufgenommen haben. Aus diesem Grund soll die Satzung der Stadt Blaustein auch dementsprechend abgeändert werden.
Die Änderung kann der angehängten Änderungssatzung entnommen werden. Die aktuelle Spielplatzbenutzungsordnung kann über das Ratsinfosystem abgerufen werden.
Die Verwaltung empfiehlt die Änderungssatzung wie vorgelegt zu beschließen.

Unabhängig von dieser Satzungsänderung sollte an allen Spielplätzen darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Spielgeräte nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet sind. Hierzu erhalten Sie im Anhang ein Schreiben der Württembergischen Gemeinde Versicherung a.G. (WGV). Die WGV weist darauf hin, dass eine Kennzeichnung der Spielgeräte mit der Geeignetheit nur für Kinder über 3 Jahren nicht erforderlich ist, wenn die Ungeeignetheit eines Spielgerätes für die Eltern im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ohne weiteres erkennbar ist. Wenn dies im Einzelfall nicht der Fall ist, sollte zwingend darauf hingewiesen werden. Die Spielplätze der Stadt Blaustein werden derzeit alle auf Geeignetheit der Spielgeräte überprüft.

M. Dommer
.....
Mirjam Dommer
Fachbereich 2.3

Fink
.....
Sandra Fink
Komm. Fachbereichsleitung
Fachbereich 2.3

Jaeger
.....
Anke Jaeger
Amtsleitung
Haupt- und Personalamt

Anlagen

1. **Änderungssatzung der Spielplatzbenutzungsordnung**
2. **Schreiben der WGV zum Hinweis auf die Geeignetheit von Spielgeräten**

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

BENUTZUNGSORDNUNG
Für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein (Spielplatzbenutzungsordnung) vom 01.07.2018

Aufgrund von § 4 Abs. und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung der Stadt Blaustein hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein in seiner Sitzung vom 29.04.2019, folgende Spielplatzbenutzungsordnung als Satzung beschlossen:

I.

Die Spielplatzbenutzungsordnung vom 01.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, 29.04.2019

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung
Blaustein, 29.04.2019

Thomas Kayser
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Blaustein, 30.04.2019

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 18 am 02.05.2019

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
www.wgv.de

Besucher / Tiefgarage:
Feinstraße 1 - Ecke Tübinger Straße
70178 Stuttgart

Postanschrift:
wgv Versicherungen
70164 Stuttgart

Hauptverwaltung:
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Frau Bold
khu-schaden@wgv.de
Telefon 0711 1695-4670
Telefax 0711 1695-4671
Datum 21.03.2019

wgv Versicherungen 70164 Stuttgart

22 3008 A7E0 0A 3000 8CB1
DV 03.19 0,70 Deutsche Post

*61619137010*0163*0002251*

Stadt Blaustein
Marktplatz 2
89134 Blaustein

Eingang
22. März 2019
Stadt Blaustein

(Bitte geben Sie den Betreff in allen Zuschriften und Email an)
Allgemeine Anfrage: Spielplätze
Vers.-Nr.: V 00 044 200/055

Sehr geehrte Frau Bossert,

Herr Kohls hat uns über Ihre obige Anfrage informiert.

Zunächst geht es Ihnen dabei im Hinblick auf die Öffnung der Spielplätzen auch für unter 3-jährige Kinder um die Frage, ob eine entsprechende Kennzeichnung der Spielgeräte nach Geeignetheit oder Ungeeignetheit für Kinder unter 3 Jahren erforderlich ist.

Dies ist aus unserer Sicht als Haftpflichtversicherer dann nicht zwingend der Fall, wenn die Ungeeignet eines Spielgeräts für die Eltern im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ohne weiteres erkennbar ist. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, ist ein entsprechender Hinweis dringend anzuraten.

Ganz generell gilt nach der Rechtsprechung des BGH, dass sich das einzuhaltende Ausmaß der Sicherheit grundsätzlich am Alter der jüngsten Kindern auszurichten hat, die für die Benutzung eines Spielgerätes in Frage kommen.

Darüberhinaus sollte aus unserer Sicht idealerweise für eine räumliche Trennung der Spielgeräte für Kleinkinder von Spielgeräten vorgenommen werden, die nur für größere Kinder geeignet sind.

Des Weiteren wird nach Auskunft von Herrn Kohls seitens der Stadt darüber nachgedacht, einige Spielplätze mit dem Hinweis zu beschildern, dass der Spielplatz nur von Kindern/Jugendlichen bis zu einem Alter von 14 Jahren genutzt werden kann. Hiergegen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

i.V.

61913701000018204100000001060018200101*1619134
0001/0001*00003033 00000000 19942303

Vorstand:
Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)
Dr. Jochen Kriegmeier
Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE79 6005 0101 0002 1270 06
BIC: SOLADEST600
Sitz des Vereins: Stuttgart

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 547
Versicherungsteuer-Nr. 801/V90801006346
Umsatzsteuer-Ident.Nr. DE147802277
In Rechnung gestellte Leistungen sind gem. § 4 Nr.10 UStG umsatzsteuerfrei